

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen  
im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen –  
Sondernutzungsgebührensatzung  
(SonderNutzGebührenS)**

Vom 03.08.2020

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S.429, 433), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.302) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S.2237), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 2. Juli 2020 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

**§ 1  
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 03.08.2020 erhebt die Stadt Bad Frankenhausen Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Zeit- und/oder Längen- und/oder Flächeneinheit bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeit, Längen- und/oder Flächeneinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Bei der Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes durch Ausstellungsgegenstände oder Ausstellungsstände vor Ladengeschäften (11.4 des Gebührenverzeichnisses) bleibt der Eingangsbereich zum Ladengeschäft bei der Berechnung der sondergenutzten Fläche unberücksichtigt.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Fall des § 3 Abs.2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs.3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

**§ 5  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig

erstattet, wenn die Stadt Bad Frankenhausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs.1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs.1 Nr.5a, b und Nr.6b ThürKAG).

### § 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### § 8 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 27. Mai 2015 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen (SonderNutzGebührenS-1.ÄnderS-BFH) vom 5. Oktober 2015, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ichstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 23. April 2002 in der Fassung der Ersten Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ichstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 6. März 2012 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ringleben (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 8. Juni 2004 in der Fassung der Ersten Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ringleben (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 6. März 2012 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 03.08.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strejic  
Bürgermeister



Beschluss-Nr: 141-10/20

Genehmigung: 28.07.2020

Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2020

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen – Sondernutzungsgebührensatzung (SonderNutzGebührenS) vom 03.08.2020

### Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

Gebühren- ziffer	Sondernutzungsart / Sondernutzungsgebühr
1.	<b>Längs- oder Querverlegung von Leitungen, Schienen- oder Seilbahnen, Gleisen, Förderbändern</b>
1.1	Ober- und/oder unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich Masten (z.B. Baustromkabel, Baugruben- entwässerungsleitungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Querungen 1,00 € x Meter x Tage</li> <li>• Längsverlegungen 0,10 € x Meter x Tage</li> </ul>
1.2	Schienen- oder Seilbahnen, Gleise <ul style="list-style-type: none"> <li>• Querungen 0,50 € x Quadratmeter x Tage</li> <li>• Längsverlegungen 0,05 € x Quadratmeter x Tage</li> </ul>
1.3	Förderbänder und Ähnliches, einschließlich Masten, Schächten und Ähnlichem <ul style="list-style-type: none"> <li>• Querungen 1,00 € x Quadratmeter x Tage</li> <li>• Längsverlegungen 0,10 € x Quadratmeter x Tage</li> </ul>
2.	<b>Schilder, Pfosten, Masten (Mastbäume)</b>
2.1	Hinweisschilder, Pfosten, Masten bis 0,40 m <sup>2</sup> 30,00 € x Anzahl (Stück) x Jahre
2.2	Hinweisschilder, Pfosten, Masten über 0,40 m <sup>2</sup> sowie Werbeschilde 40,00 € x Stück x Jahre
2.3	Pfosten oder Masten außerhalb einer Nutzung nach 2.1 oder 2.2. 30,00 € x Stück x Jahre
3.	<b>Gerüste</b> 0,60 € x Grundfläche x Wochen
4.	<b>Zäune, einschließlich Bauzäune, zur Sicherung von Gefahrenstellen</b>
4.1	ohne Werbung 0,60 € x Umzäunte Fläche (m <sup>2</sup> ) x Wochen
4.2	mit Werbung 1,20 € x Umzäunte Fläche (m <sup>2</sup> ) x Wochen
5.	<b>Bauwagen, Bauhütten, Werkzeugwagen, Werkzeughütten, Toilettenwagen, Toilettenhäuschen,</b>

- Baumaschinen, Baufahrzeuge, Baucontainer**  
(nur vorübergehende Aufstellung)  
0,60 € x Grundfläche (m<sup>2</sup>) x Wochen
6. **Lagerung von Baumaterial**  
0,60 € x Grundfläche (m<sup>2</sup>) x Wochen
7. **Überfahren von Gehwegen**  
0,60 € x Grundfläche (m<sup>2</sup>) x Wochen
8. **Aufgrabungen aller Art**  
mit Ausnahme von
- a) Nutzungen gemäß § 23  
Thüringer Straßengesetz und  
§ 8 Abs.10 Fernstraßengesetz
- b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten  
dieser Satzung durch schriftlichen Vertrag  
vereinbart worden sind
- 8.1 bei einer Baugrubenbreite bis zu 1,00 m  
2,50 € x Tage
- 8.2 bei einer Baugrubenbreite über 1,00 m  
5,00 € x Tage
9. **Bauliche Anlagen**
- 9.1 Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske  
0,60 € x Grundfläche x Tage
- 9.2 Schaufenster, Schaukästen oder Ausstel-  
lungspavillons, soweit sie im Baugenehmi-  
gungsverfahren errichtet wurden  
0,60 € x Grundfläche x Tage
- 9.3 Werbeanlagen und Warenautomaten  
(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne  
festen Verbund mit dem Boden, wenn sie  
mehr als 20 cm in den Gehweg  
hineinragen  
0,60 € x Grundfläche x Tage
- 9.4 Markisen  
1,00 € x Überdeckte Fläche (m<sup>2</sup>) x Jahre
- 9.5 Verladestellen, Großwaagen  
5,00 € bis 50,00 € x Quadratmeter x Jahre
10. **Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben**
- 10.1 Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,  
soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen  
Gehweg hineinragen\*
- 10.2 Arkaden und Unterbauungen\*
- 10.3 Podeste, Kragdächer und Treppenanlagen,  
fest verbunden mit Gebäude oder  
Straßenkörper\*

\* Zu Ziffer 10 (10.1 bis 10.3): Die Gebühr beträgt  
6 % des Verkehrswertes des begünstigten  
Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei  
unbefristeter Sondernutzungserlaubnis besteht die  
Möglichkeit der Kapitalisierung; bei 99 Jahren  
Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 25  
€ pro Jahr.

11. **Gewerbliche Veranstaltungen**
- 11.1 Ausstellungswagen  
0,50 € x Grundfläche (m<sup>2</sup>) x Tage
- 11.2 Verkaufsstände  
5,00 € x Grundfläche (m<sup>2</sup>) x Wochen
- 11.3 Aufstellung von Tischen und Stühlen  
zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung  
mit einer bestehenden konzessionierten  
Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)
- 11.3.1 In den Monaten Mai bis September  
1,00 € x Quadratmeter x Monate,  
in der übrigen Jahreszeit  
0,75 € x Quadratmeter x Monate
- 11.3.2 Im Sanierungsgebiet der Stadt Bad  
Frankenhausen (siehe anliegende  
Liegenschaftskarte) wird auf die Erhebung  
der Sondernutzungsgebühren nach  
Gebührenziffer 11.3.1 verzichtet, wenn  
folgende Mindeststandards eingehalten  
werden:
- a) Möblierung in Holz, Holz-Metall-  
Konstruktion, in Rattan oder in Rattan-  
Optik,
- b) Pflanzentröge aus Holz, Keramik oder  
aus Recyclingmaterial,
- c) Bepflanzung mit einheimischen  
Sträuchern oder sonstigen  
einheimischen Pflanzen.
- 11.4 Ausstellungsstände und/oder  
Ausstellungsgegenstände  
vor Ladengeschäften während der  
gesetzlichen Ladenöffnungszeiten
- 11.4.1 bis 5,00 Quadratmeter 0,00 €
- 11.4.2 über 5,00 Quadratmeter bis maximal 15,00  
Quadratmeter  
pauschal 100,00 € pro Kalendermonat
- 11.5 Sonstige gewerbliche Veranstaltungen  
5,00 € x Quadratmeter x Wochen
- 11.6 Stellplätze für Müll- und Recyclingbehälter  
1,50 € x Quadratmeter x Wochen
12. **Übermäßige Straßenbenutzung  
i.S.d. StVO**
- 12.1 Motorsportliche Veranstaltungen  
gemäß § 29 Abs.2 StVO oder Versuchs-  
fahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen  
erforderlich werden,  
je Veranstaltung  
100,00 € bis 250,00 € x Tage
- 12.2 **Betrieb von Lautsprechern,  
die sich auf den Straßenraum auswirken  
sollen**
- 12.2.1 für wirtschaftliche Zwecke  
25,00 € x Gerät x Tage
- 12.2.2 für nichtwirtschaftliche Zwecke  
5,00 € x Gerät x Tage

- 12.3 Aufstellung von Großformat-Plakatträgern, mit Ausnahme von bis zu drei Plakatständern, die von Parteien längstens sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen zur Wahlwerbung aufgestellt werden, je Plakatständer 0,50 € x Stück x Tage
- 12.4 Plakatierung an Lichtmasten, mit Ausnahme von bis zu 40 an den Masten vorder- und rückseitig, angebrachten Plakatpaaren (insgesamt also 80 Plakate), die von Parteien längstens sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen zur Wahlwerbung aufgehängt werden, je Werbeplakat 1,50 € x Stück x Wochen
- 12.5 Informationsstände  
4,00 € x Anzahl x Tage  
Für kirchliche, gemeinnützige oder kulturelle Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Bad Frankenhausen liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.
- 12.6 Fahnen, Transparente, Banner u.Ä.  
10,00 € bis 30,00 € x Wochen
- 12.7 Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen  
35,00 € bis 150,00 € x Jahre
- 12.8 Freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)  
7,50 € x Quadratmeter x Wochen

Bad Frankenhausen, den 03.08.2020

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc  
Bürgermeister



Beschluss-Nr: 141-10/20

Genehmigung: 28.07.2020

Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2020